

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 29. September 1999

in der Rechtssache C-56/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Modelo SGPS SA gegen Director-Geral dos Registos e Notariado<sup>(1)</sup>

*(Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung, einer Änderung der Firma und einer Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft)*

(1999/C 366/20)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-56/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Modelo SGPS SA gegen Director-Geral dos Registos e Notariado, Streithelfer: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 4 Absatz 3 sowie der Artikel 10 und 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 29. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Gebühren für die notarielle Beurkundung eines unter die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 fallenden Rechtsgeschäfts sind in einem Rechtssystem, in dem der Notar Beamter ist und ein Teil dieser Gebühren dem Staat für die Finanzierung seiner Aufgaben zufließt, als Steuer im Sinne der Richtlinie anzusehen.
2. Die Gebühren für die notarielle Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Firma und der Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft sind nach Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 grundsätzlich verboten, wenn sie eine Steuer im Sinne dieser Richtlinie darstellen.
3. Eine Abgabe für die notarielle Beurkundung der Erhöhung des Kapitals sowie der Änderung der Firma und der Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, wie die im Ausgangsverfahren streitigen Gebühren, die ohne Obergrenze proportional zu dem

gezeichneten Nennkapital steigt, stellt keine Abgabe mit Gebührencharakter im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 dar.

4. Artikel 10 der Richtlinie 69/335 in der Fassung der Richtlinie 85/303 begründet Rechte, auf die sich der einzelne vor den nationalen Gerichten berufen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 113 vom 11.4.1998.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in der Rechtssache C-179/95: Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>

*(Fischerei — Regelung zur Begrenzung der Fangmöglichkeiten und ihrer Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten — Austausch von Fangquoten — Nichtigerklärung)*

(1999/C 366/21)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-179/95, Königreich Spanien (Bevollmächtigte: A. Navarro González und Abogado del Estado R. Silva de Lapuerta) gegen Rat der Europäischen Union, (Bevollmächtigte: J. Carbery und G.-L. Ramos Ruano), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Van Rijn und B. Vilá Costa) wegen Nichtigerklärung des Anhangs IV Nummer 1, 1.1, Absatz 2 Ziffer i letzter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 71, S. 5) und des Anhangs I, fünfter Abschnitt: Sardelle, der Verordnung (EG) Nr. 746/95 des Rates vom 31. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995 (ABl. L 74, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer G. Hirsch in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer (Berichterstatter) sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.